DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Politika ze Serbami a za Serbow w komunach

Politik für und mit den Sorben/Wenden in den Kommunen

Rechtsgrundlagen in Brandenburg – Möglichkeiten und Erfahrungen von Kommunen

kommunalpolitisches forum Land Brandenburg e.V.

25. Mai 2021

Dr. Renate Harcke

DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Fragestellungen (1)

Brauchen wir Minderheitenpolitik in den Kommunen?

Oder zugespitzt: Was bringt „uns“ das?

- Auf dem Territorium des Landes Brandenburg sind die Vorfahren der heutigen Sorben/Wenden seit mehr als einem Jahrtausend beheimatet.
- Die Sorben/Wenden sind Teil des Staatsvolkes unseres Landes, die niedersorbische Sprache und die Traditionen der Sorben/Wenden gehören zur Identität Brandenburgs und der Lausitz, auch wenn das nicht jeder Brandenburgerin und jedem Brandenburger, jeder Lausitzerin und jedem Lausitzer bewusst ist. **Die Sorben/Wenden, ihre Kultur und Sprache sind ein vielfach noch nicht erkannter, geschweige denn erschlossener Mehrwert für das Land, die Region und die Bürgerinnen und Bürger.**
- Der Erhalt der sorbische/wendischen Sprache und Kultur und ihre **„Inwertsetzung“ für die Region** sind Aufgaben, denen sich die Sorben/Wenden gemeinsam mit Angehörigen der deutschen Mehrheitsbevölkerung seit vielen Jahren stellen. Im Rahmen des Strukturwandels in der Lausitz/Łužyca/Łužica kommt dieser Aufgabe eine zentrale Bedeutung zu. Die durch die UNESCO als immaterielles Kulturerbe anerkannten „Gesellschaftlichen Bräuche und Feste der Lausitzer Sorben im Jahreslauf“ gehören dazu.

Fragestellungen (2)

Akteure bei der Gestaltung einer kommunalen Minderheitenpolitik

In den vergangenen Monaten haben LINKE Kommunalvertreterinnen und -vertreter wiederholt dadurch Schlagzeilen gemacht, dass sie Belange von Sorben/Wenden in die Diskussion ihrer Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen einbrachten. Das war und ist nicht immer einfach …

Vor diesem Hintergrund will das kommunalpolitische forum Land Brandenburg e.V. nicht nur darüber informieren, welche Spielräume die Kommunalvertretungen haben, um vor Ort **Politik für die Sorben/Wenden** zu gestalten, sondern auch die größeren Zusammenhänge von Minderheitenpolitik im Land Brandenburg deutlich machen.

Kommunale Minderheitenpolitik kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf politischen Forderungen, Ideen und Sichten der Minderheit fußt, wenn sie als **Politik mit den Sorben/Wenden** gestaltet werden kann. Hier gibt es eine berechtigte Erwartungshaltung gegenüber der sorbischen/wendischen Community und der Domowina in der Niederlausitz!

Das sorbische/wendische Volk und die Deutschen

„Ein Laut weniger, eine Sprache weniger. Zunahme des Schweigens.
Es ist ein Irrtum, es könnte der Menschheit auf ihrer evolutionären Kehrtwendung kräftig helfen – es ist ein Irrtum zu glauben, die Völkerverständigung auf der Erde ging schneller voran, wenn es weniger Sprachen gäbe, also sollte man sich um den Verlust einer winzigen, der kleinsten slawischen zumal, nicht soviel Gedanken machen. Anderes ist wichtiger, zum Beispiel, dass in den Gruben die Arbeit bleibt und die Kraftwerke ihren Fraß bekommen. Pech, dass die Kohle, die man dazu braucht, gerade unter Dörfern liegt, in denen die Sprache noch gesprochen wird.“

Jurij Koch, Jubel und Schmerz der Mandelkrähe (1992)

„Ganz im Mittelpunkt unseres Kontinents - wie viele hierzulande irrtümlich glauben, also auch der Welt - entspringt die Satkula, ein Bach, der sieben Dörfer durchfliest und dann auf den Fluss trifft, der ihn schluckt. Wie die Atlanten, so kennt auch das Meer den Bach nicht, aber es wäre ein anderes Meer, nähme es nicht auch das Wasser der Satkula auf.“

Jurij Brězan „Krabat oder die Verwandlung der Welt“ (1976)

Mehr als Folklore, wir sind auch das Volk

Die Sorben/Wenden werden öffentlich häufig mit Folklore, Brauchtum, mit bunten Trachten, der – wie häufig heißt – „Spreewald-Tracht“, gleichgesetzt.

Die Sorben/Wenden sind aber mehr als etwas, was man einfach unter dem Begriff „Kultur“ subsumieren könnte.

Sorben/Wenden sind eine neben den Dänen, Friesen sowie Sinti und Roma eine in Deutschland anerkannte Minderheit mit eigenen Rechten, die durch Abkommen im Rahmen des Europarats abgesichert ist. Diese Rechte betreffen vor allem die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Landes- und Kommunalverwaltung, Gerichtsorganisation und Medien.

Łužyca – naša zgromadna domownja (1)

Die Vorfahren der heutigen Sorben/Wenden besiedelten die Lausitz im Zuge der Völkerwanderung bereits vor mehr als 1300 Jahren. Heute ist die Łužyca/Lužica/Lausitz die **gemeinsame Heimat** von Sorben/Wenden und der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Die nieder- und obersorbische Sprachen und die Kultur der Sorben/Wenden sind Teil der Lausitzer Identität, sie sind ein **Alleinstellungsmerkmal dieser Region**.

Nach den tiefen Einschnitten zu Beginn der 90er Jahre steht die Łužyca/Lužica/Lausitz jetzt erneut vor einem **tiefgreifenden Strukturwandel**, der nur durch gemeinsame Anstrengungen bewältigt werden kann. Alle in der Region können daran mitwirken, alle davon partizipieren:

- Keiner in der Łužyca/Lužica/Lausitz soll gezwungen sein, auf der Suche nach Arbeit seine Heimat zu verlassen. Hier muss die geplante Strukturförderung ansetzen.
- Für die Sorben/Wenden heißt das: Sie brauchen **hier in ihrer Heimatregion** Rahmenbedingungen, unter denen sie ihre Muttersprachen revitalisieren und ihre Kultur und ihre Bräuche bewahren können.

Łužyca – naša zgromadna domownja (2)

- Zugleich kann und muss das kulturell-sprachliche Potenzial der Sorben/Wenden stärker genutzt werden, um die **Attraktivität der Region als Stätte für Arbeiten, Wohnen und Leben** auszubauen, darunter auch durch entsprechende kulturelle und touristische Angebote.
- In Abstimmung zwischen Land und Bund werden jetzt erste Ideen auf den Weg gebracht, darunter auch Maßnahmen zur Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit. Entsprechende Bundesmittel werden in Kürze gebunden.

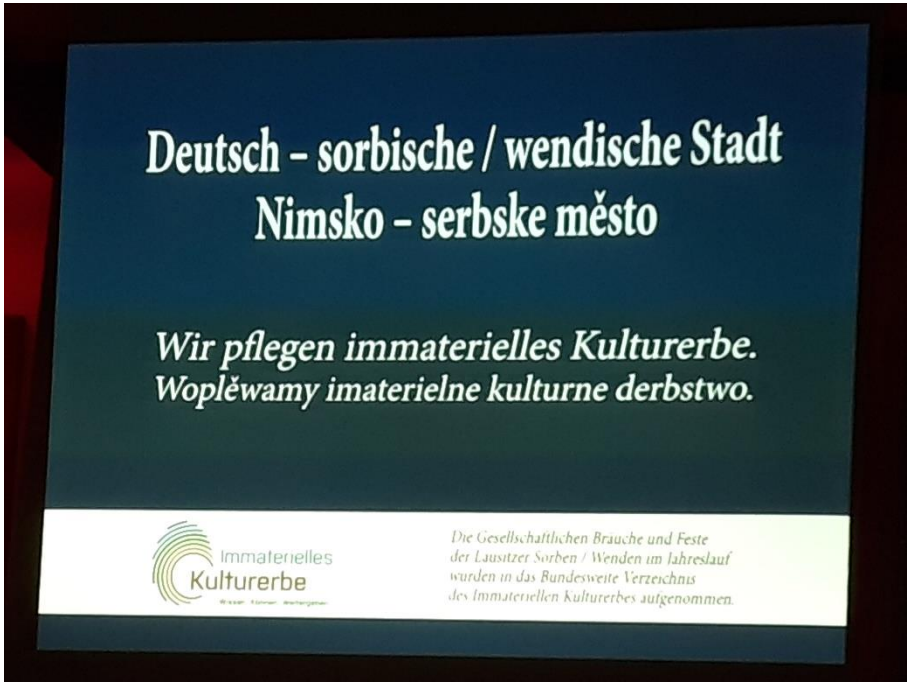

Łužyca – naša zgromadna domownja (3)

- **Vor allem aber kommt es darauf an, aus der Region heraus Ideen zu entwickeln**, um mit Hilfe der dem Land aus dem Strukturförderprogramm des Bundes für die Kohleregionen zur Verfügung stehenden Mittel den Strukturwandel dauerhaft zu sichern. **Hier sind die Kommunen gefordert.** Bezogen auf das Alleinstellungsmerkmal – deutsch-sorbische Region – sollen, ja müssen in Zusammenarbeit mit der Domowina und den kommunalen Sorben/Wenden-Beauftragten konkrete Projekte entstehen.
- Die Hauptverantwortung für die Führung dieses Prozesses liegt bei der „Wirtschaftsregion Lausitz“: https://www.wirtschaftsregion-lausitz.de. In fünf Werkstätten werden zu den vom Land festgelegten Handlungsfeldern der Strukturentwicklung **kommunale Projektideen** koordiniert, initiiert und qualifiziert - unter Einbeziehung der kommunalen Familie und Einbindung von Experten aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft sowie fachlich zuständigen Gesellschaften und Zivilgesellschaften. Grundlage ist ein Projektsteckbrief als niedrigschwellige Basis für eine Diskussion über die Förderwürdigkeit einer Idee in einer Werkstatt: https://lausitz.nde-online.de/wp-content/uploads/2021/02/Projektsteckbrief-WRL-GmbH_Email-und-RiLi-Land-BB.pdf

Łužyca – naša zgromadna domownja (4)

Wo stehen wir aber heute wirklich?

2018 gestaltete das Minderheitensekretariat zum „Tag der deutschen Einheit“ in Berlin eine Straße mit zweisprachigen Ortsschildern aus ganz Deutschland. Beim Protest der Lausitzer Kommunen vor dem Kanzleramt 2019 blieb die Zweisprachigkeit aber völlig außen vor. Warum eigentlich?

Rechtsgrundlagen für die kommunale Minderheitenpolitik

Wustawa
kraja Bramborska

- Europäische Minderheitenabkommen
- Landesverfassung Brandenburg (LV)
- Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG)
- Kommunalverfassung (KV)
- Weitere Landesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Kommunale Satzungen und weitere Beschlüsse von Kommunalvertretungen und kommunalen Verwaltungen

Bundesrecht

Ende der 90er Jahre sind in der Bundesrepublik zwei Europaratsabkommen in Kraft getreten, die autochthone, also von alters her in den einzelnen Staaten lebende Minderheiten betreffen:

- das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Bezogen auf das Land Brandenburg enthalten die Abkommen und die dazu von der Bundesregierung abgegebenen Erklärungen Verpflichtungen zu Sorbisch/Wendisch, Niederdeutsch und Romanes.

Die Minderheitenabkommen gelten als Bundesrecht und sind so auch für das Land Brandenburg verbindlich!

Eine **Minderheitenschutz-Klausel im Grundgesetz** gibt es bisher nicht - obwohl seit 1990 darüber wiederholt im politischen Raum debattiert wurde, zuletzt kurz vor der Brandenburger Landtagswahl auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen.

Verfassung des Landes Brandenburg

- **Gleichstellung aller Menschen in Brandenburg** – keine Diskriminierung: niemand darf „wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache … oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden“. (Art. 12)
- **Rechte der Sorben/Wenden**: Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege der nationalen Identität und des angestammten Siedlungsgebietes; gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände; Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben; Vermittlung der Sprache n Schulen und Kindertagesstätten; Schutz der Sprache und der Fahne im öffentlichen Raum; politische Mitwirkungsrechte (Art. 25)
- **Selbstverwaltung und Konnexitätsprinzip:** „Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“ (Art. 97 Abs. 3) – das ist kein „Selbstläufer“, wie Haushaltsberatungen, aber auch die Diskussion zu den SWG-Novellen im Landtag gezeigt haben.

Sorben/Wenden-Gesetz (1)

Das Sorben/Wenden-Gesetz regelt die entscheidenden Fragen der Sicherung, des Schutzes und der Pflege der nationalen Identität der Sorben/Wenden und ihres angestammten Siedlungsgebietes.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Bestimmungen des SWG weiter ausgestalten. Der Großteil dieser Regelungen ist zwischen 2010 und 2019 erstmals in Kraft gesetzt worden oder Mindestens grundlegend überarbeitet worden.

Sorben/Wenden-Gesetz (2)

Das Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994 gilt heute in einer 2014 grundlegend novellierten Fassung. Es wurde letztmalig am 15. Oktober 2018 geändert:

https://bravors.brandenburg.de/gesetze/swg

Das SWG kann als die **„Verfassung“ der sorbischen/wendischen Minderheit in Brandenburg** bezeichnet werden. So wie die Kommunalverfassung die „Verfassung“ für die Kommunen im Land ist.

Für die Kommunen ist wichtig: Neben der Kommunalverfassung ist für die Kommunen auch das Sorben/Wenden-Gesetz maßgeblich**,** was in der kommunalen Praxis nicht selten durch Verantwortungsträger „verdrängt“ wird.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte des SWG aus dem Blickwinkel der Kommunen dargestellt.

Bekenntnisfreiheit

Zum modernen europäischen Minderheitenrecht gehört der Grundsatz der Bekenntnisfreiheit – **Art. 3 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten:**

„Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.“

§ 2 SWG legt vor diesem Hintergrund fest:

„Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.“

Diese Bestimmungen haben ihren Ursprung vor allem auch in historischen Erfahrungen von Minderheitenangehörigen, auch und gerade in Preußen und besonders in der NS-Zeit.

Angestammtes Siedlungsgebiet (1)

- Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet (§ 3 SWG).
- Dieses Recht ist bei der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen. (Konflikt: Devastierung von Ortschaften)
- Das Siedlungsgebiet ist der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung (Ausnahmen sind zulässig)
- Änderung der Gemeindezugehörigkeit ändert nichts an der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet.

Über 130 Orte wurden in der Lausitz/Łužyca/Łužica abgebaggert

Angestammtes Siedlungsgebiet (2)

Neufestlegung des Siedlungsgebietes:

Nach der Änderung des SWG im Jahr 2014 fand eine **(einmalige)** Neufestsetzung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden statt. Dies erfolgte zum Teil in heftiger Auseinandersetzung mit Kommunen, in denen nach Auffassung der Sorben/Wenden die sorbische/wendische Sprache und/oder sorbische/wendische Bräuche **bis in die Gegenwart** gepflegt werden. Dass Sprecher*innen in der Gemeinde vorhanden sind, wurde ebenso bestritten wie die Zuordnung von ortsüblichen Bräuchen zum sorbischen/wendischen Erbe – „unsere Fastnacht hat einen Bezug zum Kölner Karneval!“

Die Kriterien für die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet wurden nicht durch das SWG, sondern durch die Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden vom 8. September 2014 bestimmt:

https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212966

Angestammtes Siedlungsgebiet (3)

Als angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gelten nach der heutigen Rechtslage die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine **kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart** nachweisbar ist. Damit wurden Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen der ersten 20 Jahre Brandenburger SWG gezogen.

Laut dem abschließenden Feststellungsbescheid des MWFK sollten insgesamt 43 Gemeinden ganz oder mit einzelnen Ortsteilen zum Siedlungsgebiet gehören: https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/~mais2redc121237de.

10 Gemeinden haben gegen diese Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus/Chóśebuz eingereicht.

Bedauerlich ist, dass es mehr als vier Jahre nach Erreichung der ersten Klagen dazu nicht einmal eine einzige mündliche Verhandlung gab.

Schutz der Symbole der Sorben/Wenden

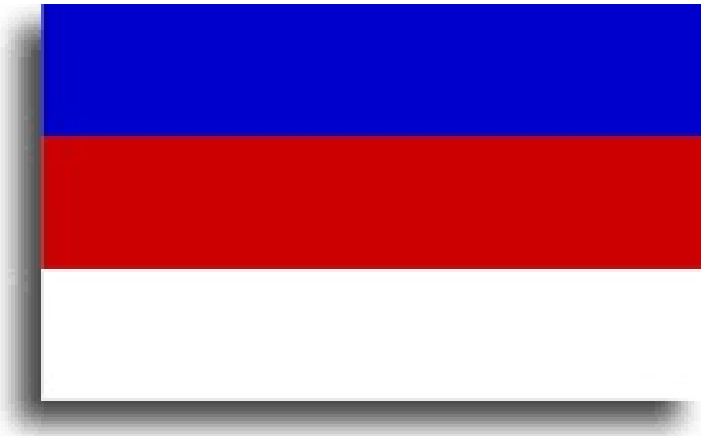

„Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.“ (§ 4 SWG)

Was heißt das für die **Kommunen**?

Die sorbische/wendische Fahne sollte zu bestimmten Anlässen in Gemeinden, die zum Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehören, neben den staatlichen Symbolen gehisst werden. Sie kann aber auch ständig vor dem Rathaus oder dem Landratsamt aufgezogen sein.

Regelungen dazu im Erlass des Ministers für Inneres und Kommunales vom 6. Juli 2018:

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/beflaggung_2018

Die sorbisches Hymne „Rědna Łužyca“ (Schöne Lausitz) kann – laut de Sorben/Wenden-Satzung von Cottbus/Chóśebuz bei öffentlichen Anlässen gleichberechtigt neben der deutschen Hymne - gesungen werden.

Minderheitenstrukturen auf Landesebene (1)

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Der Rat berät den Landtag und hat bei allen Beratungsgegenständen, die die Rechte der Sorben/Wenden berühren können, deren Interessen zu wahren (§ 5 SWG).

Der Rat wird in alleiniger Verantwortung der Sorben/Wenden in direkter Wahl **im gesamten Land** jeweils für 5 Jahre gewählt.

Die **Kommunen** sollen die Wahl unterstützen, indem sie den Wahlaufruf des Wahlausschusses in ihrem Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise (z.B. Internet) veröffentlichen.

Foto: Landtag Brandenburg

Minderheitenstrukturen auf Landesebene (2)

Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung

- Der Beauftragte ist zugleich Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.
- Er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen und erstellt einmal in der Wahlperiode einen Bericht der Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes. (§§ 5a, 5b SWG)

  https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_7700/7705.pdf
- Der Beauftragte wird durch einen Referenten unterstützt, der auch Ansprechpartner für die Kommunen, also auch für ehrenamtliche Kommunalvertreterinnen und -vertreter, ist. Er ist unter meto.nowak@mwfk.brandenburg.de zu erreichen.

Minderheitenstrukturen auf kommunaler Ebene (1)

Je nach Ebene gibt es haupt- oder ehrenehrenamtliche Strukturen in den Verwaltungen, verbunden mit unterschiedlichen Gremien in den Kommunalvertretungen:

Gremien in Kommunalvertretungen

(meist auf der Grundlage von Hauptsatzung oder Geschäftsordnung)

- (ordentlicher) Ausschuss für sorbische/wendischen Angelegenheiten (SPN)
- Sorbischer/Wendischer Arbeitskreis (Drebkau/Drjowk, Amt Lieberose/Oberspreewald)
- Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbische/wendische Angelegenheiten (Cottbus/Chóśebuz und ähnliche Gremien in anderen Gemeinden)
- Beirat für sorbische/wendische Angelegenheiten (Spremberg/Grodk) – ohne Verankerung in kommunalen Beschlüssen.

Dementsprechend sind die Rechtsstellung und die Möglichkeiten der Mitwirkung an kommunalen Entscheidungsprozessen unterschiedlich.

Minderheitenstrukturen auf kommunaler Ebene (2)

Kommunalverwaltungen

- Hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Kreisebene und in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz (in OSL und LDS seit 2018) – **Finanzierung durch das Land.**

- Haupt-, meist aber ehrenamtliche Beauftragte auf der Ebene der Gemeinden – zum Teil neben dem für Sorbischen/Wendischen für mehrere Aufgabengebiete zuständig – **Finanzierung durch die Kommunen**

Für alle Beauftragten gelten § 6 SWG und § 19 i.V.m. § 18 KV, Näheres ist in der jeweiligen Hauptsatzung zu regeln:

Foto: B. Kaufhold

Minderheitenstrukturen auf kommunaler Ebene (3)

- Alle Beauftragten vertreten die Belange der Sorben/Wenden, sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Sorben/Wenden und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung.
- Sind Beauftragte anderer Auffassung als der Landrat oder Bürgermeister haben sie das Recht, sich an die Kommunalvertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies ist im Einzelfall nicht konfliktfrei - wie im Übrigen auch bei anderen, für spezielle Belange eingesetzten Beauftragten.
- Hauptamtliche Beauftragte von Landkreisen unterstützen zudem die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter in sorbischen/wendischen Angelegenheiten.

Nach dem SWG können bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Verbandsgemeinden im angestammten Siedlungsgebiet auch andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

Eine feste Ansprechpartnerin oder ein fester Ansprechpartner für sorbische/wendische Belange in der Kommunalverwaltung ist sinnvoll, auch wenn sie oder er nicht Status von Beauftragten hat.

Bildung (1)

Schulen (§ 10 SWG i.V. m. §§ 4, 5 SchulG)

- Für Kinder und Jugendliche im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu schaffen, die niedersorbische Sprache zu erlernen (Land).
- Schulträger im angestammten Siedlungsgebiet, also auch **Kommunen,** haben Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über Möglichkeiten zum Erlernen der niedersorbische Sprache zu informieren. Hier sind die Möglichkeiten bei weitem noch nicht ausgereizt.
- Die Schulträger haben für eine entsprechende Medien-Ausstattung der Schulen zu sorgen, die sichert, dass auch in Pandemiezeiten Unterricht in Sorbisch/Wendisch durchgeführt werden kann …
- Auch **Kommunen** stehen in de Pflicht, Weiterbildungsangebote für Erwachsene zur Bewahrung und Pflege des Sorbischen/Wendischen zu fördern. Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur steht dafür als Partnerin bereit.

Bildung (2)

Land und Kommune gemeinsam?!

Für viele schulische Bildungsaufgaben ist das Land zuständig, dennoch können **Kommunen** deren Umsetzung fördern:

- Der Landkreis Spree-Neiße / Sprjewja-Nysa hat auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE kürzlich beschlossen, jährlich ein Stipendium für künftige Sorbisch/Wendisch-Lehrkräfte auszuloben, die sich bereit erklären, vor Ort zu unterrichten. Die SVV Cottbus/Chóśebuz diskutiert gegenwärtig darüber, diese Initiative zu unterstützen.

https://www.lkspn.de/aktuelles/schulneubau_kolkwitz/30652-kreistag-beschliesst-stipendium-fur-lehramtsstudium-im-fach-sorbisch.html

Bildung (3)

- Das Land hat die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Unterricht (§ 4 SchulG) zu sichern, aber auch die **Kommunen** können entsprechende Angebote, zum Beispiel auch gemeinsam mit der Domowina, initiieren bzw. organisieren.

Kindertagesstätten (§ 10 SWG i.V.m. § 3 KitaG)

- Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

Dazu gibt es seit 2019 Grundsätze des MBJS zur Förderung von Kitas mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/fgkitasw

Bildung (4)

- Das Land unterstützt Träger von Kindertagesstätten, d.h. auch **Kommunen**, bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten. Dies erfolgt vor allem durch die Bereitstellung von Publikationen und Arbeitsmaterialien, die im Witaj-Sprachzentrum https://www.witaj-sprachzentrum.de/niedersorbisch/ oder dem Domowina-Verlag www.domowina-verlag.de entwickelt werden.

- Die Träger von Kindertagesstätten im angestammten Siedlungsgebiet, also auch **Kommunen**, haben die Eltern rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

Pflege sorbischer/wendischer Traditionen und Bräuche (1)

Die vielfältigen Traditionen - von der Vogelhochzeit zum Jahresbeginn bis hin zum Bescherkind vor Weihnachten, die sorbische/wendische Fastnacht (Zapust), das Hahnrupfen und vieles andere mehr – gehören zum Alltag in vielen Dörfern. Domowina-Orts- oder Jugendgruppen sind häufig die Organisatoren.

Nach dem SWG (§ 7) ist das **Land** verantwortlich, die sorbische/wendische Kultur zu schützen und zu pflegen. Diese Verpflichtung erfüllt es insbesondere durch seine Beteiligung an der **Stiftung für das sorbische Volk**. Hier können auch Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen Förderung erhalten:

https://stiftung.sorben.com/deutsch/foerderung/

Pflege sorbischer/wendischer Traditionen und Bräuche (2)

Gemeinden und Gemeindeverbände

- haben nach dem SWG (§ 7) die sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit einzubeziehen. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- sind auch nach § 2 Abs. 2 KV verpflichtet, die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben, die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes zu fördern; das Nähere ist in ihrer **Hauptsatzung** zu regeln.

Informationen zu den vorhandenen Fördermöglichkeiten auf kommunaler, insb. auf Kreisebene findet man auf den entsprechenden Internetseiten bzw. erhält man über die Sorben/Wenden-Beauftragten des Landkreises.

Sorbische/wendische Geschichte - Teil der Regionalgeschichte der Lausitz

Die Geschichte der Sorben/Wenden ist ein wichtiger Bestandteil der Regionalgeschichte der Lausitz. Dazu gehören:

- Baudenkmale, insbesondere auch die wendischen Kirchen, aber auch Mosaiken wie in Cottbus/Chóśebuz
- Grab- und Gedenkstätten auf Friedhöfen, so z.B. in Burg/Borkówy, wo an die wendische Publizistin Mina Witkojc erinnert wird
- Stolpersteine wie der auf dem Altmarkt in Cottbus/Chóśebuz, der an den Widerstand von Pawlina Krawcowa erinnert
- zahlreiche (häufig kommunale) Museen, Heimatstuben …

Kommunen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden können und sollten entsprechende Initiativen von Vereinen und Bürgern im Rahmen ihrer Haushaltsmittel unterstützen.

Erinnerung an Mina Witkojc in Burg/Borkówy

Sichtbarkeit der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum (1)

Beispiel für die Nutzung im Privaten in Drachhausen/Hochoza

Grundsatz (§§ 8 SWG)

Die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, sind Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes. Brandenburg ermutigt zum Gebrauch des Sprache, im Privaten wie in der Öffentlichkeit.

Letztendlich entscheidet aber jede Sorbin und jeder Wende, ob sie oder er die Sprache in der Öffentlichkeit verwendet: historische Erfahrungen mit der Verfolgung wegen des Sprachgebrauchs – bereits vor der NS-Zeit -, aber auch der heutige Stand der Sprachbeherrschung in der Niederlausitz wirken auf den Sprachgebrauch.

Sichtbarkeit der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum (2)

Praxis des Gebrauchs der Sprache

- Recht jedes Angehörigen der Minderheit auf Nutzung der Sprache bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände – keine Nachteile, keine Kosten (§ 8 Abs. 2 SWG, § 4 VerwaltungsverfahrensG)
- Zweisprachige Gemeindenamen per Gesetz (§ 9 KV)
- Zweisprachige Kreisnamen hingegen erst nach Entscheidung des Kreistages mit Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 125 KV) – SPN führt offiziell auch den Namen „Sprjewja-Nysa“

Dritter Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune – Serbska reč žywa“

Sichtbarkeit der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum (3)

- Zweisprachige Einladungen zu Sitzungen der Kommunalvertretungen
- Begrüßung zu Sitzungen in niedersorbischer Sprache
- Zweisprachige Kopfbögen der Vertretungen und Verwaltungen
- Zweisprachige Beschriftung des Rathauses und anderer kommunaler Gebäude (z.B. Kitas, Schulen, Kultur- und Sportstätten) – gleiche Größe beider Bezeichnungen wünschenswert (§ 11 SWG)
- Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 84 KommunalwahlVO)

Sichtbarkeit der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum (4)

- Spezielle Satzungen zur Förderung der Verwendung der niedersorbischen Sprache in Satzungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse, i.d.R. aber nur Bezeichnung des Dokuments, der Kommune oder einzelner Ortsteile in niederdeutscher Sprache (LDS; in Cottbus/Chóśebuz Satzung auch zweisprachig)

Satzung
der Stadt Cottbus/Chóśebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur

Wustawki
města Cottbus/Chóśebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury

Aufgrund von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (Bbg GVBl. Teil I, S. 298 ff.) sowie §§ 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert am 25.04.2018 (Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 23.06.2018) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung vom 27.02.2019 nachfolgende Satzung:

- Weiterbildungsangebote für Beschäftigte für den Bereich „Kenntnisse über die Sorben/Wenden“ und „Niedersorbische Sprache“ – die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur ist diesbezüglich Partnerin (§ 10 Abs. 8 SWG)

Sichtbarkeit der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Raum (5)

Foto: F. Newiak

- Zweisprachige Straßenschilder sowie Bezeichnung von Wegen, Plätzen und Brücken, bereits vor 1990 – gleiche Größe beider Bezeichnungen (§ 11 SWG)
- Zweisprachige Ortstafeln – „Erlass des MIL vom 25. Juni 2014 zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen: amtliche deutsch-niedersorbische Ortsnamen (§ 9 Absatz 4 KV)“ sind in einheitlicher Schriftgröße darzustellen https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221308

In beiden Fällen: schrittweise Erneuerung

Interkommunale Zusammenarbeit

Nicht nur die kommunalen Sorben/Wenden-Beauftragten arbeiten eng zusammen. **Kommunen** im angestammten Siedlungsgebiet beteiligen sich auch gemeinsam an der Finanzierung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, meist auch in Kooperation mit der Stiftung für das sorbische Volk und/oder dem Land, so zum Beispiel:

- die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur
- die Heimatmuseum Dissen/Dešno
- zahlreiche andere Museen und Heimatstuben, insb. auch im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, die durch die betreffende Gemeinde und den Landkreis finanziert werden.

In bestimmten Fällen werden auch Personalstellen gemeinsam finanziert, wie z.B. die des Jugendkoordinators der Domowina.

Kostenerstattung an Kommunen im Siedlungsgebiet (1)

Die Kostenerstattung für den zusätzlichen Aufwand bei der Umsetzung des SWG war 1994 eine zentrale Forderung der damaligen PDS – erst 2014, bei der SWG-Novellierung konnte diese Forderung durchgesetzt werden.

Die angeblich horrenden Kosten, die einer Kommune durch die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden entstehen würden, waren 2015/16 bei einer Reihe von Kommunen das Hauptargument gegen einen eigenen Antrag auf Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet und später auch für ihre Klagen gegen das Land beim Verwaltungsgericht Cottbus/Chóśebuz.

Bereits nach Inkrafttreten der Neufassung des SWG trat die erste Kostenerstattungs-Verordnung in Kraft - Grundlage war § 13a des neu gefassten SWG. Nach dieser Verordnung gewährte das Land Gemeinden **rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des SWG** (1. Juni 2014) einen finanziellen Ausgleich für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Aufwand.

Kostenerstattung an Kommunen im Siedlungsgebiet (2)

Erstattet wurde der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8 SWG) entsteht, sowie der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11 SWG).

Nach der zweiten SWG-Novelle im Jahr 2018 trat 2020 eine neue Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenV) in Kraft:
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/swgkostenv

Wichtigste Änderung war die Übernahme der Kosten für die durch das Landesgesetz neu eingeführten hauptamtlichen Sorben/Wenden-Beauftragten der Landkreise und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz, einschließlich der Sach- und Gemeinkosten, und zwar rückwirkend frühestens zum 1. Januar 2019, dem Tag des Inkrafttretens der SWG-Novelle.

Kostenerstattung an Kommunen im Siedlungsgebiet (3)

Welche Aufwendungen werden heute nach welchen Regeln erstattet?

1. **Verwaltungskostenpauschale (§ 1 SWGKostenV)**

Ämter, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Mitverwaltungen und Landkreise im angestammten Siedlungsgebiet erhalten eine jährliche Pauschale zur **Abgeltung der laufend sowie einmalig entstehenden Verwaltungskosten** – differenziert nach Art der Kommune: 500 – 1000 Euro

- Laufende Kosten; Übersetzungskosten insbesondere von Wahl- und Abstimmungsbekanntmachungen, Bezeichnungen von Verwaltungsgliederungen, Wegeleitsystemen und Wegweisern, Straßennamen …
- Einmalige Kosten in der Regel: Umstellung von Dienstsiegeln, des Layouts von Briefköpfen und Visitenkarten auf Zweisprachigkeit, Ergänzung von Systemen der Datenverarbeitung und Einzelergänzungen oder -korrekturen von Beschriftungen …

Kostenerstattung an Kommunen im Siedlungsgebiet (4)

2. Erstattung von Zusatzkosten (§ 2 SWGKostenV)

Ämtern, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Mitverwaltungen und Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet werden zusätzliche Kosten erstattet, die durch die Umsetzung des Sorben/Wenden-Gesetzes entstehen:

- Aufwand durch die Einsetzung von hauptamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden nach § 6 Absatz 1 SWG entsteht, *sofern sie nicht durch die Erstattung nach § 3 abgegolten sind,*
- Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen nach § 8 SWG, *sofern sie nicht nach § 1 abgegolten sind,*
- Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf nach § 11 des Sorben/Wenden-Gesetzes, *sofern sie nicht nach § 1 abgegolten sind.*

Kostenerstattung an Kommunen im Siedlungsgebiet (5)

Notwendig für Erstattung: Nachweis des durch die Verwendung der Minderheitensprache entstandenen **Zusatzaufwandes**, insbesondere durch Rechnungen.

Dabei besteht kein Anspruch auf Erstattung im laufenden Haushaltsjahr. Soweit die Kosten über 5.000 Euro liegen, sollen diese vorher beim MWFK angemeldet werden.

3. Erstattung für Personal-, Sach- und Gemeinkosten der hauptamtlichen Beauftragten (§ 3 SWGKostenV)

Den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden werden die ab dem 1. Januar 2019 erstattet:

- tatsächlich anfallende Personalkosten für die hauptamtlichen Beauftragten nach § 6 Absatz 1 SWG und in diesem Zusammenhang auch
- anfallende Sach- und Gemeinkosten - jährlich pauschal in Höhe von zusammen 20 Prozent der Bruttopersonalkosten nach Absatz 1 plus 8 800 Euro.

Anerkannte Interessenvertretung der Sorben/Wenden in Brandenburg

2014 legte das Brandenburger Sorben/Wenden-Gesetz (§ 4a) erstmals fest, dass die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband wahrgenommen werden können.

Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren wurde die **Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V**. durch das Land Brandenburg als Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine anerkannt. Der Domowina gehören ca. 7300 Mitglieder an, die in 5 Regionalverbänden und 13 überregionalen spezifischen Mitgliedsvereinen organisiert sind.

Das SWG weist einem Dachverband das Recht zu, gegen Maßnahmen des Landes oder einer Kommune oder gegen deren Unterlassung unter bestimmten Bedingungen Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen. Voraussetzung: Es wird geltend gemacht, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden verletzt.

Interessante Links (1)

Interessante Links (2)

- Auf der Seite www.linksfraktion-brandenburg.de gibt es unter „Politik / Unser A – Z“ und dem Begriff „Sorben/Wenden“ sowie unter Presse Standpunkte und aktuelle Informationen zur Minderheitenpolitik.
- Die Linksfraktion im Landtag gibt einmal im Quartal ihren Newsletter „Minderheitenpolitik“ heraus – Aufnahme in den Verteiler: jan.langehein@linksfraktion-brandenburg.de
- Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg hat eine eigene Internetseite: https://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/ausschuesse_und_gremien/rat_fuer_angelegenheiten_der_sorben/wenden_(rasw)/396498?_referer=396501
- Smy my serbski? Pśirucka gmejnam wokrejsow Dubja-Błota, Górne Błota-Łužyca a Sprjewja-Nysa. Sind wir sorbisch /wendisch? Ein Leitfaden für Gemeinden der Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße (Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag) https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/Broschur_Sorbenrat.pdf

Interessante Links (3)

- Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden – ein Überblick (Regionalverband Niederlausitz der Domowina Niederlausitz) https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/Flyer_Siedlungsgebiet_Sorben_Wenden.pdf
- Sorbische/wendische Rechte im Land Brandenburg: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Flyer_Sorben_Wenden_final.pdf
- Bericht der Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_7700/7705.pdf
- Erster Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_4500/4516.pdf

Interessante Links (4)

- Auf der Seite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur gibt es darüber hinaus viele nützliche Informationen: https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/
- Informationen zur Minderheit und ihrem Dachverband findet man unter: https://www.domowina.de/witajso-witajce-willkommen/
- Die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus ein Informationsangebot unter: https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.374018.de
- Liste der kommunalen Ansprechpartner*innen: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/kommunale%20SWBA.pdf
- Informationsangebot der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus/Chóśebuz: http://www.sorbische-wendische-sprachschule.de/

Interessante Links (5)

- Witaj-Sprachzentrum Cottbus mit vielen nützlichen Hinweisen und Materialien zur Vermittlung der Sprache: https://www.witaj-sprachzentrum.de/niedersorbisch/
- Stadt Cottbus/Chóśebuz, insbesondere unter: https://www.cottbus.de/wissenswert/tradition/index.html
- Übersicht zu Museen im Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa: https://www.lkspn.de/media/file/broschuere/2018/museenland_katalog_2018.pdf

Soweit nicht anders vermerkt, liegen die Rechte für die Fotos bei der Autorin der PowerPoint.

DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Vielen Dank für das Interesse!

Rückfragen bitte an:
Renate Harcke, Beraterin der Sprecherin für Minderheitenpolitik der Linksfraktion im Landtag Brandenburg
renate.harcke@linksfraktion-brandenburg.de
Tel.: 0331 – 966 1511